

BEITRAGSORDNUNG DES DRESDNER FORUM FÜR REVISION UND STEUERLEHRE E.V.

1. Natürliche Personen

- Studenten 10,00 EUR/Jahr
- Absolventen 30,00 EUR/Jahr
- Sonstige* 200,00 EUR/Jahr

* Angehörige des Lehrstuhls für Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre sind als funktionstragende Mitglieder von der Beitragspflicht befreit.

2. Juristische Personen

- kleine und mittlere Firmen
(bis 500 Mitarbeiter) 750,00 EUR/Jahr
- große Firmen
(über 500 Mitarbeiter) 1.500,00 EUR/Jahr

3. Tritt ein Mitglied in der zweiten Jahreshälfte ein (nach dem 30.6.), so ermäßigen sich obige Beitragssätze um 50%.

4. Über diese Grundbeträge hinaus bleibt es den Mitgliedern selbst überlassen, in welchem Maße sie die Bestrebungen des Vereins weiterhin finanziell unterstützen wollen und können.

5. Der Beitrag an den Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist daher als Sonderausgabe steuerbegünstigt.

6. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im I. Quartal fällig.

7. Neue Mitglieder entrichten ihren Beitrag innerhalb von 1 Monat nach der Aufnahme.

8. Kontonummer des Vereins: Baden-Württembergische Bank (BLZ 600 501 01)
Konto-Nummer 7472501312

SATZUNG DES DRESDNER FORUM FÜR REVISION UND STEUERLEHRE E.V.

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung)

1.1. Der Verein führt den Namen "Dresdner Forum für Revision und Steuerlehre e.V.", hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich des Revisionswesens und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre durch den Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Technischen Universität Dresden.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7. Jeder satzungsändernde Beschluß ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 (Erwerb und Ende der Mitgliedschaft)

3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Erklärung des Beitritts und des Austritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3.2. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbetrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Im übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

- 3.3. Die Mitgliedschaft endet
- durch den Tod, bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober zugegangen sein muß
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen
 - durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt
- 3.4. Über Streichung und Ausschluß (3.3) entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Streichung und den Ausschluß kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 3.5. Wer sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben hat, kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 4 (Geschäftsjahr)

- 4.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Mitgliederversammlung, Vorstand)

- 5.1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Dabei hat jedes Mitglied - auch eine juristische Person, eine Personengemeinschaft, eine Firma - nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.4. Die Versammlung wählt alle 2 Jahre die Vorstandschaft. Die Gesamtvorstandschaft besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Rechnungsführer und einem Schriftführer. Vorstand gem. Paragraph 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Erster Vorsitzender ist der Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der TU Dresden.
- 5.5. Der Rechnungsführer führt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich darüber Bericht zu erstatten.

- 5.6. Die Rechnungsführung wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit.
- 5.7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 (Aufgaben des Vorstands)

- 6.1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er hat die zur Verfügung gestellten Mittel bestimmungsgemäß einzusetzen und ihre Verwendung zu überwachen.

§ 7 (Auflösung, Vermögensanfall)

- 7.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 7.2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 04.12.1996